

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Kantonales Steueramt

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Teilrevision des Steuergesetzes; Anhörung vom 19. Oktober 2018 bis 18. Januar 2019

Absender

Behörde Partei Organisation Firma Privatperson

Name/Bezeichnung Organisation *

Aargauische Industrie- und Handelskammer
AIHK

Kontaktperson (Name, Vorname) *

Lüscher Peter

Kontaktadresse (Strasse, Nr.) *

Entfelderstrasse 11, Postfach

PLZ Ort *

5001 Aarau

Telefon *

062 837 18 01

E-Mail *

peter.luescher@aihk.ch

Auskunftsperson

Auskunftsperson für inhaltliche Fragen während des Anhörungsverfahrens:

Für gesetzestechnische Fragen: Martin Schade, stv. Leiter Rechtsdienst des
Kantonales Steueramts (martin.schade@ag.ch, Tel. 062/835 25 43)

Für allgemeine Fragen: Dr. Dave Siegrist, Vorsteher Kantonales Steueramt
(dave.siegrist@ag.ch, Tel. 062/835 25 31)

Fragen zur Anhörung

Frage 1

siehe Anhörungsbericht,
Ziff. 3, S. 5

Umsetzung Bundesgesetzgebung

Befürworten Sie den Nachvollzug des für die Kantone zwingenden Bundesrechts?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Frage 2

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 4, S. 18

Interkantonale Ersatzbeschaffung

Befürworten Sie den Nachvollzug der Rechtsprechung zur interkantonalen Ersatzbeschaffung von Privatliegenschaften?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Frage 3

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 5, S. 18

Abschaffung der Mindeststeuern für neugegründete Unternehmen

Befürworten Sie die Umsetzung der Motion des Grossen Rats, wonach neu angesiedelte Unternehmen in den ersten 5 Jahren keine Mindeststeuer bezahlen müssen (die Mindeststeuer von aktuell Fr. 845.- für Kanton und Gemeinden kommt zum Tragen, wenn keine Gewinn- und allfällige Kapitalsteuern in mindestens gleichem Ausmass geschuldet sind)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, aber mit anderer Regelung (bitte bei Bemerkungen Ihren Antrag beschreiben)
 nein

Bemerkungen

Als Zeichen für die «Jungunternehmerfreundlichkeit» unseres Kantons ist der Verzicht auf die Erhebung der Mindeststeuer zu begrüssen. Wie gross die Wirkung (bspw. für einen Umzug in den Kanton Aargau) angesichts der doch eher bescheidenen Entlastung von 845 Franken für eine Kapitalgesellschaft tatsächlich ist, wird sich weisen.

Frage 4

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 6.1, S. 19

Gesetzliches Grundpfandrecht

Befürworten Sie die Einführung eines gesetzlichen Grundpfandrechts?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 ja, aber mit anderer Regelung (bitte bei Bemerkungen Ihren Antrag beschreiben)
 nein

Bemerkungen

Auch wenn alle anderen Kantone gemäss Anhörungsbericht bereits ein gesetzliches Grundpfandrecht oder eine andere Sicherung kennen, ist dieser (gemäss unserer Zählung zum dritten Mal vorgebrachte) Vorschlag trotzdem kritisch zu hinterfragen. Wieso soll der Staat für seine Steuerforderungen hier gegenüber anderen Gläubigern ein Privileg erhalten – und das erst noch zulasten des Erwerbers? Im Anhörungsbericht findet sich keine überzeugende Begründung für das Vorhaben. Ist der Vollzug tatsächlich so viel einfacher als bei den früheren Vorschlägen (Steuergesetzrevisionen 2001 und 2012)? Auch das ist nicht überzeugend dargelegt. Die AIHK lehnt deshalb die Schaffung eines gesetzlichen Grundpfandrechts weiterhin ab. Zu prüfen ist, ob das angestrebte Ziel gemäss Vorschlag eines Mitglieds nicht auch mit weniger Aufwand erreicht werden könnte: Die Steuerämter könnten von der Möglichkeit der provisorischen Rechnungsstellung zeitgerecht Gebrauch machen, sobald die Grundbuchmeldung bei Ihnen eintrifft.

Frage 5

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 6.2, S. 21

Einreichungspflicht Lohnausweis

Befürworten Sie die Einreichungspflicht des Lohnausweises?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Die Arbeitgeber sollen aus Sicht der AIHK nicht zu Vollzugsgehilfen der Steuerämter gemacht werden. Jeder Steuerpflichtige ist für eine korrekte Deklaration verantwortlich. Demzufolge ist die heutige Lösung nach wie vor sinnvoll: der Arbeitgeber stellt dem Mitarbeiter den Lohnausweis zu, welcher von ihm zusammen mit seiner Steuererklärung einzureichen ist.

Neun Kantone kennen heute die direkte Einreichungspflicht für Lohnausweise.

Verschiedenenorts wurde diese eingeführt, um nicht deklarierte Einkommen (insbesondere aus Nebenerwerben) aufzudecken. Die entsprechenden Erwartungen wurden offenbar nicht überall erfüllt. Basel-Landschaft und Luzern haben die Einreichungspflicht jedenfalls wieder abgeschafft.

Das Argument, die Einreichungspflicht diene der Digitalisierung, vermag ebenfalls nicht zu überzeugen. Nachdem ja bei weitem nicht alle Mitarbeitenden von Aargauer Unternehmen im Kanton wohnhaft sind, lässt sich nur ein Teil der Lohnausweise mit dem neuen System einreichen. Parallel dazu müssen weiterhin viele Lohnausweise in der bisherigen Form an die Mitarbeitenden gesandt werden. Auch die im Aargau wohnhaften Mitarbeitenden werden zu Recht verlangen, dass sie einen Lohnausweis direkt vom Arbeitgeber erhalten.

Auch für die Steuerämter wird es durch die grosse Zahl von Wegpendlern weiterhin sehr viele herkömmlich eingereichte Lohnausweise geben.

Braucht es für die Digitalisierung – die wir selbstverständlich unterstützen – tatsächlich einen Systemwechsel mit neuen Pflichten für Arbeitgeber? Aus unserer Sicht kann wohl (wie das gemäss Anhörungsbericht auch bei Bankbelegen vorgesehen ist) auch auf dem üblichen Weg digitalisiert werden.

Die Begründung zur Ablehnung dieser Neuerung in unserer Vernehmlassung beim letzten Versuch die Einreichungspflicht einzuführen (2011) gilt nach wie vor: «Wir lehnen die vorgeschlagene Neuregelung entschieden ab. Unser Steuersystem basiert auf der verantwortungsbewussten Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen. Wir haben keine Hinweise darauf, dass die Steuerehrlichkeit ein Problem darstellen würde. Es fehlt somit an einer Rechtfertigung für eine derartige Änderung. Die heute vermehrt vorhandenen technischen Möglichkeiten dürfen aus unserer Sicht nicht dafür genutzt werden, «gläserne Bürgerinnen und Bürger» zu schaffen.

Aus Arbeitgebersicht wehren wir uns zudem gegen zusätzliche Verpflichtungen und die daraus resultierenden zusätzlichen administrativen Belastungen. Mindestens heute ist ELM für die Arbeitgebenden freiwillig (und soll das auch bleiben). Einen indirekten Zwang zum Übergang zu diesem System durch die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Lohnausweise lehnen wir ab.»

Frage 6

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.1, S. 22

Rückkaufsfähige Kapitalversicherungen mit Einmalprämie

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Einmalprämie?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Frage 7

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.2, S. 22

Erblose Verlassenschaften

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend erblose Verlassenschaften?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Wir unterstützen dieses und weitere Vorhaben (insbesondere Fragen 8, 11 und 13) grundsätzlich, auch wir diese Vorschläge als zeitlich nicht dringlich anschauen. Die vorgeschlagenen Bereinigungen des Gesetzeswortlauts sind aus juristischer Sicht zweckmässig. Weniger geübten Gesetzeslesern dürfte es dadurch allerdings schwieriger werden, die massgebenden Gesetzesbestimmungen zu finden.

Frage 8

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.3, S. 22

Ausstandspflicht

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Ausstandspflicht?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

S. Antwort zu Frage 7.

Frage 9

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.4, S. 22

Amtsgeheimnis

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Amtsgeheimnis?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Frage 10

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.5, S. 23

Amtshilfe

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Amtshilfe?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Wir stimmen dieser Regelung grundsätzlich zu. Bezüglich der Weitergabe von Daten juristischer Personen an Gemeinden haben wir allerdings einen Vorbehalt: Was soll alles unter diesem Titel weitergegeben werden dürfen? Wir ersuchen darum, die entsprechende geplante Verordnungsbestimmung spätestens in der Botschaft zur zweiten Gesetzeslesung offenzulegen.

Frage 11

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.6, S. 24

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

S. Antwort zu Frage 7.

Frage 12

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.7, S. 24

Beginn des Verzugszinslaufs bei Nachsteuerforderungen

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Beginn des Verzugszinslaufs bei Nachsteuerforderungen?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

Vonseiten eines Mitgliedes haben wir zu diesem Vorschlag folgende Anmerkung erhalten:
«Verzugszinsenlauf bei Nachsteuern: gegenüber den ordentlichen Steuern bedeutet dies eine Verschärfung, welche pönalen Charakter hat. Fallen die ordentlichen Steuern höher wie die (bezahlte) provisorische Rechnung aus, werden auf den geschuldeten Mehrsteuern erst nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen erhoben. Ein Grund für die Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich, namentlich nicht in Fällen von straffreier Anmeldung zur Nachbesteuerung.»

Frage 13

siehe Anhörungsbericht
Ziff. 7.8, S. 24

Änderung des EG ZGB

Befürworten Sie die Bereinigung betreffend Anfall der Erbschaften an das Gemeinwesen (Änderung des EG ZGB)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
 nein

Bemerkungen

S. Antwort zu Frage 7.
